

A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer	Seite
---	--------------

■ **Amt II/39**

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen (weiblich und männlich) im Gebiet des Landkreises Leer, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter frei bewegen 1

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände	Seite
--	--------------

■ **Stadt Weener**

Satzung zur siebten Änderung der „Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weener (Ems)“ 1

■ **Gemeinde Westoverledingen**

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 1 – 2

■ **Gemeinde Hesel**

Haushaltssatzung der Gemeinde Hesel für das Haushaltsjahr 2013 2 – 3

■ **Gemeinde Holtland**

Haushaltssatzung der Gemeinde Holtland für das Haushaltsjahr 2013 3

■ **Gemeinde Firrel**

Haushaltssatzung der Gemeinde Firrel für das Haushaltsjahr 2013 3 – 4

■ **Gemeinde Neukamperfehn**

Haushaltssatzung der Gemeinde Neukamperfehn für das Haushaltsjahr 2013 4 – 5

■ **Gemeinde Schwerinsdorf**

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwerinsdorf für das Haushaltsjahr 2013 5 – 6

C. Sonstiges	Seite
---------------------	--------------

■ **Ev.-ref. Kirchengemeinde Stapelmoor**

Änderung der Friedhofsgebührenordnung 6 – 7

■ Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Leer

Neuanordnung einer Schutzbereichanordnung

7 - 9

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen (weiblich und männlich) im Gebiet des Landkreises Leer, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter frei bewegen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 2) hat der Kreistag des Landkreises Leer in seiner Sitzung am 19.12.2012 für das Gebiet des Landkreises Leer folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Katzenhaltung**

(1) Katzenhalterinnen oder Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihrer Halterin oder ihres Halters zu bewegen, haben diese zuvor auf eigene Kosten von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

(2) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im Sinne des Absatzes 1 gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

(4) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich des Kastrations- und Kennzeichnungsgebots für freilaufende Katzen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leer, den 19.12.2012

Landkreis Leer
Der Landrat
Bernhard Bramlage

Satzung zur siebten Änderung der „Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weener (Ems)“ in der Fassung vom 26. Juni 2003

Aufgrund der §§ 10 und 11 NKomVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änderung des Nds. Gesetz über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 1 wird um folgende Ziffer ergänzt:

n) Atemschutzgerätewart 27,00 €

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weener, 07.01.2013

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister
Wilhelm Dreesmann

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010

Der Rat der Gemeinde Westoverledingen hat in seiner Sitzung vom 13.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Top 8

Kenntnisnahme des Schlussberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 sowie der Bilanz zum 31.12.2010 und Erteilung der Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten

Gemäß § 129 NKomVG wird der Jahresabschluss 2010 beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss ohne Forderungsübersicht liegt gem. § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom

21. bis 29. Januar 2013

zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Westoverledingen, Zimmer 25, Bahnhofstraße 18, 26810 Westoverledingen, öffentlich aus.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Leer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 und die Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Westoverledingen hierzu liegen gem. § 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom

21. bis 29. Januar 2013

zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Westoverledingen, Zimmer 25, Bahnhofstraße 18, 26810 Westoverledingen, öffentlich aus.

Westoverledingen, den 07.01.2013

**Gemeinde Westoverledingen
Der Bürgermeister
Eberhard Lüpkes**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Hesel
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hesel in der Sitzung am 21.11.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.509.400,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.584.900,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,00 €
- 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.358.200,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.381.900,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 9.500,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 5.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 3.358.200,00 €
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 3.397.200,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 559.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Hesel, 22.11.2012

**Gemeinde Hesel
Der Gemeindedirektor
Uwe Themann**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.01.2013 bis zum 24.01.2013 in der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, Zimmer O-04, zu folgenden Öffnungszeiten: montags bis freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hesel, 07.01.2013

**Gemeinde Hesel
Der Gemeindedirektor
Uwe Themann**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Holtland
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Holtland in der Sitzung am 13.11.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 935.600,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 979.300,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,00 €
- 2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 907.000,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 923.600,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 5.000,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 907.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 928.600,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Holtland, 14.11.2012

**Gemeinde Holtland
Der Gemeindedirektor
Uwe Themann**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 4. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 5. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 6. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.01.2013 bis zum 24.01.2013 in der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, Zimmer 0-04, zu folgenden Öffnungszeiten: montags bis freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Holtland, 03.01.2013

**Gemeinde Holtland
Der Gemeindedirektor
Uwe Themann**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Firrel
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Firrel in der Sitzung am 15.11.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 531.900,00 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 547.100,00 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,00 €
- 2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 522.700,00 €
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 527.800,00 €
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 120.600,00 €
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 141.000,00 €
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 643.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 668.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 87.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Firrel, 16.11.2012

Gemeinde Firrel
Der Bürgermeister
Johann Aleschus

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.01.2013 bis zum 24.01.2013 in der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, Zimmer O-04, zu folgenden Öffnungszeiten: montags bis freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Firrel, 07.01.2013

Gemeinde Firrel
Der Bürgermeister
Johann Aleschus

Haushaltssatzung der Gemeinde Neukamperfehn für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neukamperfehn in der Sitzung am 22.11.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.009.500,00 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.084.800,00 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,00 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	999.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.045.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	4.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	999.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.049.000,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungs-
maßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veran-
schlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013
Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Aus-
zahlungen in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf 166.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind
durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haus-
haltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaft- lichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbesteuer	340 v. H.

Neukamperfehn, 23.11.2012

Gemeinde Neukamperfehn
Der Bürgermeister

Joachim Brahms

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haus-
haltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt
gemacht.
2. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch
die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3
NKGomVG vom 16.01.2013 bis zum 24.01.2013 in
der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14,
26835 Hesel, Zimmer O-04, zu folgenden Öff-
nungszeiten: montags bis freitags 08:00 Uhr bis
12:00 Uhr und montags bis donnerstags 14:00 Uhr
bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neukamperfehn, 09.01.2013

Gemeinde Neukamperfehn
Der Bürgermeister
Joachim Brahms

**Haushaltssatzung der Gemeinde Schwerinsdorf
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommu-
nalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde
Schwerinsdorf in der Sitzung am 08.11.2012 folgende
Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	236.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwen- dungen auf	262.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwen- dung auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	225.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	244.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	2.000,00 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	225.700,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	246.700,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 37.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

Schwerinsdorf, 09.11.2012

Gemeinde Schwerinsdorf
Der Gemeindedirektor
Uwe Themann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.01.2013 bis zum 24.01.2013 in der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, Zimmer O-04, zu folgenden Öffnungszeiten: montags bis freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwerinsdorf, 03.01.2013

Gemeinde Schwerinsdorf
Der Gemeindedirektor
Uwe Themann

**Bekanntmachung der 2. Änderung vom 14.12.2012
der Friedhofsgebührenordnung vom 09.11.2007
der Ev.-ref. Kirchengemeinde Stapelmoor**

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Stapelmoor haben am 14. Dezember 2012 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für die kirchlichen Friedhöfe der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Stapelmoor folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

„§ 4 – Gebührentarif – IV. Sonstige Gebühren / Leistungen soll wie folgt geändert werden:

IV. Grabgebühren

a)	Nutzung, Kirche, Orgel, Geläut, Bestattungsgeräte	140,00 €
b)	Benutzung der Leichenkammer pro Tag	15,00 €
	Mindestgebühr 30,00 €	
c)	Kranzabfuhrgebühr	50,00 €
d)	Ausheben des Grabes und Leichenbitterdienste	210,00 €
e)	Erschwerniszulage bei Frostwetter o. ä.	20,00 €
f)	4 Träger und das Verfüllen des Grabes	180,00 €
g)	Herrichten und Reinigen der Leichenhalle	25,00 €
h)	Verläuten, Läuten bei der Beerdigung	30,00 €
i)	Organistendienst	30,00 €
j)	Gemeindsaalbenutzung für Teetafel	80,00 €
k)	Dienstleistung Saal und Endreinigung	40,00 €

Weitere Gebühren

l)	Grabeinfassung Platten „Friedhof Ost“	40,00 €
m)	Grabplaketten aus Bronze bei Rasenbegräbnissen inklusive Montage am gemeinsamen Grabmal	200,00 €
n)	Grabplatten aus Granit 50 x 50 cm bei Rasenbegräbnissen	215,00 €
	zuzüglich Inschrift je Buchstabe oder Zeichen	6,50 €

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung ist von der Evangelisch-reformierten Kirche – Landeskirchenamt – am 21. Dezember 2012 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Diese Gebührenänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stapelmoor, den 14. Dezember 2012

Der Kirchenrat

Öffentliche Bekanntmachung

Wehrbereichs- 30173 Hannover, 29.11.2012
verwaltung Nord Hans-Böckler-Allee 16
- Schutzbereichsbehörde - Fernruf: (05 11) 284-0
Durchwahl: 284-4471/3710

I.

Neuanordnung einer Schutzbereichanordnung

Bundesministerium 53003 Bonn, 04.09.2012
der Verteidigung
IUD I 6 - Anordnung-Nr. I
/ Sat / 399-01 Nds / 01

Neuanordnung eines Schutzbereichs

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) wird ein Gebiet in der Gemeinde Saterland, Landkreis Cloppenburg und in der Gemeinde Ostrhauderfehn, Landkreis Leer, Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage

Saterland - WE-Nr. 00882

durch Einzeichnung in roter Farbe abgegrenzt ist, zum Schutzbereich erklärt.

Die nachfolgenden Gemarkungen und Flure werden vom Schutzbereich erfasst:

Landkreis: Cloppenburg
Gemeinde: Saterland
Gemarkung: Ramsloh

Flur-Nr. : 21

Flurstück-Nr. : 1

Flur-Nr. : 23

Flurstück-Nr. : 2

Landkreis: Leer
Gemeinde: Ostrhauderfehn
Gemarkung: Ostrhauderfehn

Flur-Nr. : 6

Flurstück-Nr. : 1/64, 1/70, 1/153, 1/156, 1/164,
1/181, 1/191, 1/192, 1/223, 1/386,
1/390, 1/395, 1/511, 1/518, 1/575 -

1/579, 1/599, 1/601, 1/602, 1/617,
1/638, 1/639, 1/641, 1/643, 1/651,
1/657, 1/673, 1/674, 1/724, 253/2,
253/4, 253/5, 254/1

Flur-Nr. : 7

Flurstück-Nr. : 1/88, 16/1 - 18/1

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichplan vom 04.09.2012 - IUD I 6 - Anordnung-Nr. I / Sat / 399-01 Nds / 01 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Der Plan ist bei der

Wehrbereichsverwaltung Nord
Dezernat IUW 4
- Schutzbereichbehörde -
Hans-Böckler-Allee 16
30173 Hannover

je eine weitere Ausfertigung bei dem

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Leer
Osseweg 31
26789 Leer

bei den Gemeindeverwaltungen

Gemeinde Saterland
Hauptstraße 507
26683 Saterland

Gemeinde Ostrhauderfehn
Hauptstr. 117
26842 Ostrhauderfehn

sowie bei den Kreisverwaltungen

Landkreis Cloppenburg
Eschstr. 29
49661 Cloppenburg

und

Landkreis Leer
Bergmannstraße 37
26789 Leer (Ostfriesland)

zur Einsichtnahme niederlegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekanntzugeben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstück-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen

sind auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung ohne Einfluss.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg
Schloßplatz 10
26122 Oldenburg (Oldenburg)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Nord - Dezernat IUW 4 - Schutzbereichsbehörde - in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16 zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
gez. Simon (L.S.)

II.

Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Um den Erhalt der Wirksamkeit der Richtfunktrasse zu gewährleisten,

- ist den zuständigen Stellen für die Erstellung von Raumordnungsplänen die hier angeführte Richtfunktrasse zur Aufnahme in das Raumordnungskataster bekanntzugeben.
- wird im Nahbereich Schutz gegen optische Sichtbehinderung sowie Sektoren-Schutz gegen Störeinflüsse aufgrund von EMV-Einflüssen (elektromagnetische Verträglichkeit) in Abhängigkeit von der verwendeten Antenne gefordert.

Die **Genehmigung** der Wehrbereichsverwaltung Nord - Dezernat IUW 4 - Schutzbereichsbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich:

1. In einem Radius von 100 m (roter Kreis) um den Antennenfußpunkt

- die Errichtung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen bzw. Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche (§ 3 Abs. 1 Schutzbereichsgesetz) erfolgen.

2. Auf einer Länge von 1 400 m (rot, Abstrahlsektor) in Richtung der Gegenstelle:

- Ist ein sektorieller Schutzbereich dargestellt, dessen Öffnungswinkel der Antennenhalbwertbreite entspricht, zuzüglich 10% Montage- und Ausrichtungszuschlag. Der Öffnungswinkel für die Antenne ist durch den Betreiber der Anlage vorgegeben.
- ist die Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie der Betrieb elektrischer Bahnen und Windkraftanlagen nicht zulässig.
- ist Bauwerken und Anlagen aller Art, deren Höhe eine Ebene überragt, 10 m unter der Antennenunterkante verläuft, die Genehmigung zu versagen.
- sind Bauten und Anlagen jeder Art, sowie deren Änderung und Beseitigung gemäß § 3 Abs. 1 SchBG genehmigungspflichtig.

Für stationäre Richtfunkanlagen ist im Abstand von 1 400 m vom Antennenpunkt bis zur Gegenstelle ein Korridor von 100 m beiderseits der Hauptstrahlrichtung zu bilden

- in diesem Bereich besteht Trassenschutz über das Raumordnungskataster.

Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage RICHTFUNKSTELLE Saterland notwendig (SchBG § 1 Abs.2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2).

Dieser Schutzbereich muss nicht ausgeschildert werden.

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von diesem Schutzbereich grundsätzlich ausgenommen (Bestandsschutz), jedoch sind bauliche Änderungen genehmigungspflichtig, sofern sie die vorstehenden Auflagen berühren.

III.

Weitere Hinweise:

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:
 - Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs,
 - den Plan des Schutzbereichs,
 - den Wortlaut des

§ 3 - Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen

§ 8 - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

§ 9 - Schutzbereichbehörden, Zuständigkeitsregelung

§ 27 - Ordnungswidrigkeiten

- die Angabe aller zuständigen Stellen bei

- der Gemeinde Saterland, Hauptstr.507, 26683 Saterland,
- der Gemeinde Ostrhauderfehn, Hauptstr. 117, 26842 Ostrhauderfehn,
- dem Landkreis Cloppenburg, Eschstr. 29, 49661 Cloppenburg,
- dem Landkreis Leer, Bergmannstr. 37, 26789 Leer (Ostfriesland),
- dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Leer, 26789 Leer, Osseweg 31,
- der Wehrbereichsverwaltung Nord - Dezer-nat IUW 4 - Schutzbereichbehörde - in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16.

2. Von den in Abschnitt II. bezeichneten Rechtsfolgen der Schutzbereichanordnung wird

Befreiung zur Einholung einer Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 SchBG

der Schutzbereichbehörde für folgende Vorhaben erteilt:

1. Anlage und Veränderungen von Einfriedungen
2. Verlegung von unterirdischen Ver-/Entsorgungsleitungen
3. Anlage und Veränderungen von ausschließlich landwirtschaftlichen genutzten Wegen.

Im Auftrag
gez. Gruhn (L.S.)
Oberregierungsrat

Herausgeber: Landkreis Leer, Der Landrat, Bergmannstraße 37, 26789 Leer, Tel.: (04 91) 9 26 - 0.

Das Amtsblatt erscheint jeweils zum 01. und 15. eines Monats, an arbeitsfreien Tagen am darauf folgenden Arbeitstag. Annahmeschluss ist fünf Arbeitstage vor dem Erscheinungstag.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an den Landkreis Leer, Büro des Landrats, Bergmannstraße 37, 26789 Leer oder an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

gunda.schmidt@gmx.net

Die Redaktion des Amtsblattes ist unter der Rufnummer (0 49 52) 92 10 37 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter:

www.landkreis-leer.de, Rubrik „Aktuelles“